

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 172.

Dresden, am 15. Juni.

1837.

Achtzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer,
am 5. Juni 1837.

(Schluß.)

Schluß der besondern Berathung über die Kreistagsordnung.

Ziegler und Klipphausen: Ich war anfangs nicht gemeint, dem Antrag des Deputirten von Chemnitz beizutreten; allein im Lauf der Verhandlung habe ich mich überzeugt, daß dieser Antrag das Einzige sei, was zweckmäßig hier erfolgen könne. Nachdem das, was man den Kreisständen zubilligen wollte, so mager ausgefallen ist, nach so manchen scharfen und eigenthümlichen, ja spitzigen Bemerkungen, welche in der letzten Sitzung gefallen sind, ist vor der Hand wohl das Einzige zu wünschen, daß mit der Zeit ein glücklicherer Stern über die Kreisstände aufgehen, daß eine Zeit kommen möge, wo man weniger Bedenken habe, ihnen eine kräftige Stellung zu geben, die Kreiseinrichtungen kräftiger zu begründen und dadurch ein freudigeres Volksleben herbeizuführen. Ich gestehe allerdings, daß ich, wenn ich die §. 61. der Verfassungsurkunde in Rücksicht der Kreistagsverhältnisse durchsehe und prüfe, wo von Modifikationen die Rede ist, glauben sollte, daß diese mit der neuen Verfassung in Einklang stehen müssen. Es ist in dieser Hinsicht doch nicht davon die Rede, daß das ganze Alte beibehalten werden soll; man muß vielmehr von dem Grundsatz ausgegangen sein, es wäre Manches von dem Alten da, was nicht mehr ausführbar, Manches, was obsolet und nicht brauchbar sei. Wenn das Alte nicht gut ist, so muß man ihm Gutes substituiren, wenn das Alte noch gute Partien und Grundlagen hat, so muß man auf dem Alten etwas Neues, Besseres und den Zeitverhältnissen Entsprechenderes erbauen. In dieser Hinsicht glaube ich, unsere dermalige Verhandlung würde am zweckmäßigsten dadurch beschlossen werden, wenn man wenigstens eine der neuen Verfassung entsprechende Kreiseinrichtung in Aussicht stellte. Ich weiß wohl, daß in neuerer Zeit vorzüglich das beliebte Concentrationssystem alle übrigen verdrängt hat, daß man es am besten findet, wenn der todte Mechanismus durch die Hand eines Einzigen sich regt und von da aus Druck und Stoß allen übrigen Theilen der Maschine mitgetheilt wird, welche ohne alles innere Gefühl sich bewegt. Ist diese Ansicht auch von Frankreich ausgegangen, von Frankreich, welches man als das Land der Freiheit betrachtet, so kann ich ihr doch meinen Beifall nicht schenken. Was sie nothwendig zur Folge haben muß, diese Idee, was wir von ihr befürchten müssen,

liegt am Tage; und so viel ist gewiß, daß, wo eine freisinnige Verfassung besteht, da auch die Administration nur bei freisinnigen Einrichtungen gedeihen kann. So können die Kreisstände auch nur durch eine freisinnige Verfassung ihrer Verhältnisse den Nutzen gewähren, den man von ihnen für das Land zu erwarten berechtigt ist. In Sachsen wenigstens, in einem Lande, wo jeder Unterthan in seinem Herzen für König und die königliche Familie Gefühle der innigsten Ergebenheit nährt, wo Jeder für sie und das Vaterland Blut und Leben zu opfern bereit ist, ohne zu wanken, wenn es gefordert werden sollte, da ist wohl nicht die Rede davon, der Absicht der Verfassung zu nahe zu treten. Mögen die Ansichten einzelner Individuen beschaffen sein, wie sie wollen, sie mögen gestellt sein noch so ausgezeichnet, so viel ist nicht zu leugnen, daß dergleichen harte Entgegnungen Bitterkeit erzeugen müssen, daß solche scharfe Bemerkungen ein unangenehmes Gefühl, einen Nachklang bei den Ständen hinterlassen müssen, der nicht ermunternd für ihre künftige Thätigkeit sein kann, wenn ich auch nicht glaube, daß man den Ständen selbst zu nahe treten will. Eine solche freisinnige Verfassung der Kreisstände, wie ich sie für Sachsen wünsche, hat man in Holland, auch dort giebt es Kreisstände mit sehr ausgedehnten Rechten; diese Rechte stehen unter der Garantie des Staates, und Niemand darf sie beschränken. Das ist aber auch die Hauptbedingung einer freisinnigen Verfassung. Aus diesen Gründen muß ich mich, um in der Sache nicht zu weitläufig zu werden, vollständig dem Antrage des geehrten Deputirten von Chemnitz anschließen, daß die Sache auf solche Weise wenigstens vermittelt werde. Denn so wird es vielleicht möglich sein, daß den Kreisständen eine würdevollere und kräftigere Stellung gegeben werde, welche mit der Zeit eine tüchtigere Gemeinde- und Kreiseinrichtung zum wahren Heil des ganzen Staates nach sich ziehen könne; denn es giebt Nichts, was den Staat fester und tiefer begründe, als derartige Institutionen. Ewig ist die Wahrheit: eine freisinnige Verfassung wird nur durch eine freisinnige Verwaltung ergänzt, diese beruht aber auf einer tüchtigen Gemeinde- und Kreiseinrichtung, die unbevormundet und nicht am Laufband angeschnürt sind.

Referent Prinz Johann: Ich kann mich, so sehr ich auch wünschte, mich den Ansichten meines geehrten Collegen in der Deputation anschließen zu können, doch durchaus nicht mit dem Antrage einverstanden. Er scheint mir eigentlich die Erfüllung einer Weissagung zu sein, die ich, ohne Prophet zu sein, in der ersten Debatte über die Petition um Vorlage einer